

Stand: 13.11.2017

Teil 3

Ausschussvorlage INA 19/57 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

– Drucks. [19/5273](#) –

- | | |
|----------------------------|------|
| 16. Kreis Bergstraße | S. 1 |
| 17. Gemeinde Groß-Rohrheim | S. 4 |



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

per E-Mail

Eilt - bitte sofort vorlegen!

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Abteilung:
Recht, Kommunalaufsicht, Kreisgremien

Sachgebiet: Recht

Bearbeitung: Katharina Behrendt

Durchwahl: 06252 15-5387
Telefax: 06252 15-5590
E-Mail: katharina.behrendt@kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5-R-281/2017-be

Datum: 9. November 2017

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Neueinteilung der Wahlkreise

Sehr geehrte Frau Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

da die geplante Änderung des Landtagswahlgesetzes (Neueinteilung der Wahlkreise) auch für die Bürger des Kreises Bergstraße eine zentrale Rolle spielt, hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am 06.11.2017 einstimmig beschlossen, sich gegen eine Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis Groß-Gerau II auszusprechen.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Intention des Landesgesetzgebers, eine gleichmäßige und damit gerechte Verteilung der Wahlberechtigten zu gewährleisten, ist durchaus sinnvoll und verständlich. Allerdings hält der Kreis Bergstraße die beabsichtigte Neueinteilung der Wahlkreise in der aktuellen Form nicht für zielführend. Dies gilt insbesondere für die angestrebte Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis Groß-Gerau II.

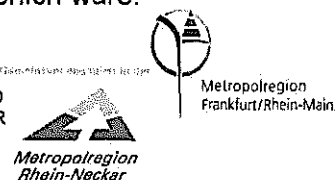
Die Gemeinde Groß-Rohrheim verfügt derzeit über ca. 3.700 Einwohner. In der Folge ist nicht ersichtlich wie gerade die Neuzuordnung dieser Kommune vom Wahlkreis Bergstraße I zum Wahlkreis Groß-Gerau II zu einer Verbesserung der Gesamtsituation beitragen sollte. Hierbei ist besonders zu beachten, dass selbst nach einer solchen Änderung sowohl der Wahlkreis Bergstraße I als auch der Wahlkreis Groß-Gerau II weiter einen deutlichen „Wählerüberschuss“ zu verzeichnen hätten.

In der Folge stellt sich nach diesseitigem Dafürhalten sogar die Frage, ob eine Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis Bergstraße II nicht zu vergleichbaren Ergebnissen führen würde; ohne dass eine Verletzung der Kreisgrenzen erforderlich wäre.

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBKDFE33XXX



Unter Beachtung der o. g. Aspekte und in Anbetracht der Tatsache, dass eine Zuordnung einzelner Kommunen zu einem Wahlkreis in einem anderen Kreisgebiet auch auf das Zusammengehörigkeitsempfinden der betroffenen Einwohner nicht zu unterschätzende negative Auswirkungen haben wird, spricht sich der Kreis Bergstraße daher gegen die angedachte Neuordnung der Wahlkreise, insbesondere im südhessischen Bereich, aus.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Landrat



Beschluss aus der Sitzung

18-010. Sitzung des Kreistages

am Montag, 06.11.2017,
im Multimax der Karl-Kübel-Schule in Bensheim, Berliner Ring 34 -38

Punkt 2.3.2: **Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 16.10.2017**
 zum Thema "Wahlkreisreform - Zuordnung der Gemeinde
 Groß-Rohrheim"
 Vorlage: 18-0674

Der Kreistag fasste folgenden

Beschluss:

Der Kreis spricht sich gegen die vorgesehene Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis Groß-Gerau II. aus. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Landtagswahlgesetzes dementsprechend Stellung zu beziehen. Mit der Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis 55 (Bergstraße II) steht eine Alternative zur Verfügung, die eine Zuordnung innerhalb des Kreisgebietes ermöglicht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Heppenheim, 07.11.2017

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Für die Richtigkeit:




Amtsrätin



Gemeinde Groß-Rohrheim

Resolution

Gesetzesentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Die Gemeinde Groß-Rohrheim spricht sich gegen den Gesetzesentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes über die vorgesehene Zuordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim zum Wahlkreis Groß-Gerau II aus.

Für die Einteilung der Landtagswahlkreise bestehen in der Verfassung des Landes Hessen keine ausdrücklichen Vorgaben. Die Landesregierung beruft sich auf Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und zieht daraus Parallelen zur Landtagswahl bzw. deren Kreise. Sie setzen voraus, dass der Grundsatz der Gleichheit der Wahl unter Umständen nicht mehr gewährleistet sei. Auf welche Umstände bezieht sich die Regierung und wer soll das überprüfen? Da die Bevölkerungsverteilung dauernden Wandlungen unterworfen ist, lässt sich das verfassungsrechtliche Gebot, die Wahlkreise bevölkerungsmäßig an dem Prinzip der Gleichheit der Wahl zu orientieren, nur unvollkommen verwirklichen.

Man bezieht sich bei der Berechnung auf einen Wert von 25 %, der sowohl unter als auch über dem Durchschnittswert aller Wahlkreise in Hessen liegen darf. Zur Berechnung dieses Wertes werden die Wahlberechtigten herangezogen. Dies ist insoweit zu hinterfragen, da nicht alle Berechtigten zur Wahl gehen. Somit müsste vorrangig die durchschnittliche Wahlbeteiligung als Berechnungsgröße herangezogen werden.

Sie führen das annähernd gleiche Stimmgewicht an. Ein Landtagsabgeordneter wird in seiner parlamentarischen Arbeit wohl kaum am Stimmgewicht gemessen, vielmehr an der Intensität seines Tuns.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim gehört dem Kreis Bergstraße an und somit dem Wahlkreis 54. Die Auswirkungen auf unsere Gemeinde, bei einer Neueinteilung zum Wahlkreis Groß-Gerau II, sind zurzeit noch nicht absehbar.

Die Bevölkerungsentwicklung jedoch war in den letzten Jahren absehbar. Somit hätte sich die Regierung nach der letzten Landtagswahl mit diesem Thema befassen müssen. Noch vor einem guten halben Jahr gab es einen Brief vom Innenminister an die Landtagsfraktionen, in dem offensichtlich bestätigt wurde, dass kein Handlungsbedarf bezüglich der Wahlkreise besteht. Nun wird nachgelegt, begründet mit einer eventuellen Ankündigung einer eventuellen Anfechtbarkeit der Landtagswahl.

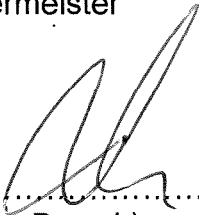
- 2 -

Die Änderung des Wahlgesetzes soll nun innerhalb weniger Monate zum 1.1.2018 verabschiedet werden. Vor der Bundestagswahl wurden unzählige Kampagnen gestartet, um die Wähler zur Urne zu bringen. Wenn sich allerdings die Bevölkerung als Wähler nicht berücksichtigt fühlt, wird sich das in der Wahlbeteiligung und im Abstimmungsverhalten niederschlagen. Es ist auch abzusehen, dass sich vermehrt Protestwähler bei anderen Parteien ein Gehör verschaffen.

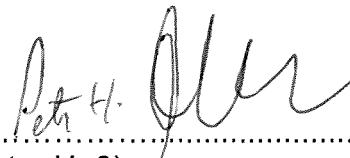
Eine Verlegung der Gemeinde Groß-Rohrheim in den Wahlkreis 55, wäre eine Alternative. Mit dem Zahlenmaterial, das uns vorliegt, wären dann beide Wahlkreise unter der Abweichung von 25%. Eine andere Alternative wäre, den Landkreis Bergstraße in mehrere Wahlkreise zu unterteilen, wie es bei größeren Städten mit ähnlich großer Einwohnerzahl schon der Fall ist.

Wir möchten nochmals deutliche klarstellen, die Gemeinden Groß-Rohrheim darf kein Spielball der Politik und der Entscheidungen am grünen Tisch werden. Durch diese Änderung wird nur eine fadenscheinige Rechtssicherheit vorgetäuscht. Wir sind bereit, in dieser Angelegenheit bis vor den Staatsgerichtshof zu gehen. Denn es kann nicht sein, dass Parteirecht vor Bürgerrecht steht.

Bürgermeister


.....
(Rainer Bersch)

Vorsteher der Gemeindevertretung


.....
(Peter Heß)